

I. Belgischer Bürokratismus.

Abreifkalender.

Ein Bekannter von mir fuhr im Auto nach Belgien.

Als er wieder kam, erzählte er mir eine Geschichte, die ich ihm nicht glauben wollte. Ich sagte, ich hielte den belgischen Bürokratismus aller möglichen Böje für fähig, aber dies sei doch zu stark.

Er bewies mir schwarz auf weiß das Gegenteil.

Mein Bekannter hatte sich nämlich für den Fall, wo ihn unterwegs eine Schwäche anwandeln würde — man kann nie wissen, nicht wahr? — ein winziges Fläschchen luxemburger Quetsch in die Tasche gesteckt. Es waren genau zehn Zentiliter. Was unter normalen Umständen sozusagen in einen hohlen Zahnu geht.

Hinter Steinfort springt plötzlich ein junger Mann, ein Fähnlein schwingend, dem Auto in den Weg, zwingt es zum Halten und fragt die Insassen, ob sie keinen Alkohol mit sich führen.

Mein Bekannter, der ein offener Charakter und ein wahrheitliebender Mensch ist, sagte freundlich: Ja wohl, ich habe mir dies kleine Fläschchen für den Notfall eingesteckt.

Und nun lasse ich dem söhnenbewehrten jungen Mann das Wort.

Er hat nämlich den Vorfall sorgfältig aktiert, was circa eine halbe Stunde gedauert haben mag. Man kann sagen, jedes Zentiliter Quetsch hat den jungen Mann drei Minuten Arbeit und meinen Bekannten drei Minuten Aufenthalt gelöstet.

Hier, was der junge Mann über das Begebnis zu Papier brachte:

Belgisch-Luxemburgischer Wirtschaftsbund. — Verwaltung der Zölle und Akzisen. — Protokoll wegen Übertretung in Sachen Schmuggel.

Im Jahre neunzehnhundert . . . (eigentlich sollte es heißen neuhundert) und soviel, am dreizehnten des Monats August, auf Eruchen des Herrn Finanzministers des Königreichs Belgien, Versiegung und Besiebung (vlämisch benaarstiging) des Herrn Direktors der Zölle und Akzisen zu Lüttich der Wohnung erwählt in seinen Büros gelegen zu Lüttich, Louvre-Straße Nr. 43, wir Unterzeichneter Le Vgref Onesimus Nestor Vandercasteelchen, Akzisenkommiss zu Arlon, gehörig vereidigt, bescheinigen, daß wir, versehen mit unserm Anstellungsbrevier, folgende Feststellungen gemacht haben:

Um dreizehnten August neunzehnhundertsoundsoviel um acht Uhr, dienstuend bei der Akzisen-Nebenstelle zu Nasenberg, haben wir das dem Herrn Mathias Fischer, wohnhaft zu Luxemburg, Namürerstraße, gehörende Auto angehalten; ihn gefragt haben, ob er kein Alcool habe, erklärte er uns, eine Flasche mit Zwetschgenbranntwein zu transportieren von einem Inhalt von 10 Zentiliter, die durch kein Dokument gedeckt war, das ihre Herkunft bescheinigte und den Transport deckte.

Nachdem wir unsere Eigenschaft bekannt gegeben hatten, haben wir den Interessenten eingeladen, sich bekannt zu geben und sich zu erklären. Er erklärte uns in französischer Sprache, er heiße Mathias Fischer, er habe diese Flasche mitgenommen, um unterwegs zu trinken, und es sei ihm total unbekannt, daß er mit Alkohol weder nach Belgien eintreten noch in Belgien verkehren dürfe.

Die Waren wurden beschlagnahmt und nach dem Büro des Zoll- und Akziseeinnehmers in Arlon befördert, wo wir zusammen mit diesem Beamten zu einer Untersuchung schritten, die zur Feststellung führte, daß sie aus alkoholischen Flüssigkeiten jeder Art bestanden, eine Flasche Zwetschgenbranntwein, destillierter Alkohol, von einem Gesamtinhalt von zehn Zentiliter, messend 50 Grad nach dem Alkoholometer Gay-Lussac, Temperatur 15 Centigrad, im Wert von 4 Franken, unterliegend einer Akzisengebühr von einem Franken fünfunddreißig Centimes, unabhängig von einer besondern Verbrauchstage von achtzig Centimes und einer Übergangstage von zehn Centimes.

Der obgenannte Einnehmer stellte sich als Hüter und Aufbewahrer der Gegenstände, die nicht zurückgestattet wurden.

Wir haben dem Zu widerhandelnden erklärt, sprechend mit ihm selbst, in französischer Sprache, daß er durch oben aufgezählte Handlungen sich einer Übertretung schuldig gemacht hat. Diese Übertretung ist vorgesehen durch die Art. 1 des Königl. Beschlusses vom 21. April 1921 und 8 des Gesetzes vom 7. Juni 1926 und bestraft kräftig Art. 12 des Gesetzes vom 12. Dezember 1923, gemäß Art. 19 und 21 bis 25 des Gesetzes vom 6. April 1848 mit einer Gefängnisstrafe von 4 Monaten bis zu einem Jahr und einer Buße von einundzwanzig Franken fünfzig Centimes, unbeschadet der Gebühren, Kosten und Beschlagnahme der Waren. Der Interessent wurde benachrichtigt, daß dieses Protokoll gegen ihn errichtet würde, und wir haben ihn eingeladen, sich am 15. August neunzehnhundertsoundsoviel um 9 Uhr bei der Akzisen-Nebenstelle von Nasenberg einzufinden, um die Vorlesung desselben anzuhören und es mit uns zu unterschreiben, wenn er es wünschte, und Abschrift davon zu erhalten.“

Dann läuft das Protokoll in mehreren harmonischen Wendungen langsam aus, aus denen hervorgeht, daß der Interessent Mathias Fischer so schändlich war, obiger Einladung nach Nasenberg keine Folge zu leisten.

Wenn ich der Vorgesetzte des Herrn Le Vgref Onesimus Vandercasteelchen wäre, er hätte nach dieser Heldentat wenig Freude mit mir erlebt.

Venotredi 10.6.1927